

## **Satzung der Stadt Kehl vom 13.06.2016**

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.06.2016 folgende

### **Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Die Bäder und ihre Benutzer**

- (1) Die Stadt Kehl unterhält ihre Bäder als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner, für ihre Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen der Jugendpflege in städtischer Trägerschaft sowie die örtlichen wassersporttreibenden Vereine und die Freiwillige Feuerwehr nach näherer Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorbehaltlich der Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 können die Bäder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Anspruch auf Zulassung zur Benutzung haben nach Maßgabe dieser Satzung, der Öffnungszeiten, der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und der betrieblichen Erfordernisse alle Einwohner der Stadt Kehl und die in Abs. 1 genannten Vereine. Andere Personen können zugelassen werden.
- (4) Die Bäder oder Teile hiervon können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zu bestimmten Zeiten für besondere Nutzungen oder Veranstaltungen reserviert werden.
- (5) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind als Benutzer der städtischen Bäder uneingeschränkt im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG handlungsfähig.

#### **§ 2**

##### **Ausschließungsgründe**

- (1) Zur Benutzung der städtischen Bäder nicht zugelassen werden
  - 1.1 Kinder unter sechs Jahren oder andere Personen, die der Aufsicht bedürfen, sofern sie sich nicht in Begleitung eines aufsichtspflichtigen und zur Aufsicht fähigen Erwachsenen befinden;

- 1.2 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- 1.3 Personen, die Tiere mit sich führen;
- 1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an größeren Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden;
- 1.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Geisteskranke oder Anfallskranke, sofern sie nicht von einer anderen Person begleitet werden, die in der Lage und bereit ist, ihnen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten;
- 1.6 Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten;
- 1.7 Personen, die unter Harn- oder Stuhlganginkontinenz leiden, es sei denn, sie nutzen geeignete Schutzmaßnahmen.

(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen hat, es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.

(3) Nicht zugelassen wird, wer bereits vor Einlass in das Bad durch sein Verhalten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass er sich nicht an die Benutzungsordnung halten wird.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Gewährung des Einlasses durch das zuständige Badepersonal für jeden einzelnen Badbesuch.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühr, Öffnungs- und Kassenzeiten**

(1) Vor Betreten des Bades ist die Benutzungsgebühr gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Das gilt vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall auch bei Veranstaltungen.

(2) Die Öffnungs- und Kassenzeiten werden von der Verwaltung bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Wassersporttreibende eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Kehl haben, deren Vereinsaktivitäten sich überwiegend an Einwohner der Stadt Kehl richten und die die Voraussetzungen der Vereinsförderung erfüllen, melden ihren Bedarf an Trainings- und Wettbewerbszeiten unter Angabe der beabsichtigten Aktivitäten sowie der ungefähren Zahl und des Alters der Teilnehmer bis vor dem Beginn der

vorausgehenden Frei- oder Hallenbadesaison (1. Mai bzw. 1. Oktober) bei der Verwaltung an. Sofern nicht allen Anträgen oder nicht allen Anträgen in vollem Umfang stattgegeben werden kann, wird die Verwaltung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der vorausgehenden Badesaison nach sachlichen Gesichtspunkten eine begründete Entscheidung durch Verwaltungsakt erlassen. Die Vereinsnutzung ist im Rahmen der bewilligten Zeiten und des bewilligten Umfangs gebührenbefreit.

(4) Die Nutzung der Bäder für andere Zwecke, insbesondere für Veranstaltungen gewerblicher Art, ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Kehl besteht, ist ein angemessenes Benutzungsentgelt zu vereinbaren.

## **§ 4**

### **Das Verhalten in den Bädern**

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört, gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Jeder Besucher hat geeignete saubere Badekleidung zu tragen, die den allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Anstand genügt. Insbesondere dürfen Badehosen aus hygienischen Gründen nicht über die Mitte der Oberschenkel und nicht über den Bauchnabel reichen. Es ist verboten, unter der Badekleidung Wäsche zu tragen. Im Wasser ist das Tragen von Hemden, T-Shirts oder Blusen oder sonstiger Tageskleidung verboten. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Aufsichtspersonal.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere

3.1 der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärm erzeugenden Geräten;

3.2 das Rauchen (inkl. E-Zigaretten, Shishas oder ähnlichen Geräten) außer in speziell ausgewiesenen Bereichen;

3.3 das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;

3.4 das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;

3.5 das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.

(4) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.

(5) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.

(6) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet. Insbesondere

6.1 dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Schwimmmeister ausdrücklich freigegeben sind;

6.2 ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten;

6.3 dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden;

6.4 ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen;

6.5 dürfen Tauchgeräte, Schwimmflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des aufsichtsführenden Schwimmmeisters benutzt werden;

6.6 ist der Aufenthalt im Springbereich untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.

(7) Die Einrichtungen der Bäder (Becken, Umkleideräume, Duschen, Toilettenanlagen, Liegewiesen, Sport- und Spielplätze usw.) dürfen nur nach Maßgabe der erkennbaren Zweckbestimmung und der gegebenenfalls in geeigneter Weise bekanntgemachten Regeln benutzt werden.

(8) Vereine und Einrichtungen, die die Bäder nutzen, haben für ihre Gruppen unbeschadet des Weisungsrechts des Schwimmmeisters eine eigene geeignete Aufsicht zu stellen.

(9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere den Anweisungen des aufsichtsführenden Schwimmmeisters, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann nach Maßgabe des Anstaltszwecks weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## **§ 5**

### **Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot**

(1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister. Erforderlichenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen.

(2) Der aufsichtsführende Schwimmmeister ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so ist die Polizei hinzuzuziehen.

(3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist durch schriftliche Verfügung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzung der städtischen Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt schließt ihre Haftung aus; dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 wird für den Verlust oder die Beschädigung von in Verwahrung genommenen Gegenständen nur bis zu einem Wert bis höchstens 150,-- € gehaftet. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung und Verlust von Sachen, die unbeaufsichtigt oder unverschlossen gelassen wurden.

## **§ 7**

Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Besucher die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung und insbesondere seine Verpflichtung, bei einem Verweis nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen, an.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt,

1.1 wer sich selbst Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft,

1.2 wer den Einlass ins Bad erwirkt, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt oder ihm Hausverbot erteilt ist und er dies weiß,

1.3 wer gegen eine der Verhaltensregel nach § 4 verstößt,

1.4 wer einer Anweisung des Aufsichtspersonals, insbesondere einer Anweisung des aufsichtsführenden Schwimmmeisters zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Gebührenordnung**

(1) Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben, sofern nicht etwas anders bestimmt ist. Wird ein Bad aus technischen Gründen oder witterungsbedingt vorzeitig oder

vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Eintrittskarten sind ggf. an den dafür vorgesehen Geräten zu entwerfen und dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10**

### **Pfandregelung für den Kioskbesuch im Freibad Auenheim**

Wer nur den Kiosk im Freibad Auenheim besuchen will, ohne das Bad zu benutzen, erhält gegen Hinterlegung eines Geldpfandes, entsprechend der Anlage zu § 3 der Satzung, an der Kasse eine Berechtigungskarte. Wird das Bad vor Ablauf von 90 Minuten verlassen, wird das Pfand gegen Rückgabe der Berechtigungskarte erstattet. Andernfalls wird eine besondere Benutzungsgebühr in Höhe des Pfandwertes erhoben und mit dem hinterlegten Pfand verrechnet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 3 Absatz 3 tritt mit Beginn der Freibadsaison 2017 (1. Mai 2017) in Kraft; Meldungen haben vor dem Beginn der Hallenbadsaison 2016/2017 (1. Oktober 2016) zu erfolgen. Bis dahin gilt die bisherige Regelung. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Kehl vom 05.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2007 (Bädersatzung) und die Satzung der Stadt Kehl vom 26.04.2011 (Satzung über die Gebührenordnung für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Kehl) außer Kraft.

Kehl, den 13.06.2016

Toni Vetrano, Oberbürgermeister

## **Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl:**

- Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bädersatzung

### **1. Einzelkarten**

#### **Freibäder Kehl und Auenheim**

Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	2,00 €
Abendtarif (ab 17.00 Uhr)	2,50 €
Pfand für Kioskbesuch in Auenheim bzw. besondere Benutzungsgebühr bei Zeitüberschreitung	5,00 €

#### **Hallenbad**

Erwachsene	4,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	2,50 €
Kurzbadezeit für Erwachsene (90 Minuten)	3,00 €
Nachgebühren für das Überschreiten der Badezeit	1,00 €
Familienbadetag am Samstag	8,00 €
Happy Hour Tarif, die letzte Stunde des Frühschwimmens	2,00 €

### **2. Vorteilskarten**

<b>Kartenpreis</b>	<b>Kartenwert</b>
20,00 €	22,00 €
30,00 €	34,00 €
50,00 €	58,00 €
75,00 €	88,00 €
100,00 €	120,00 €

Vorteilskarten sind nur für Einzeleintritte verwendbar. Sie sind übertragbar. Vorteilskarten haben eine unbegrenzte Laufzeit und gelten in allen städtischen Bädern. Für nicht ausgenutzte Vorteilskarten erfolgt keine Gebührenerstattung.

### **3. Saisonkarten**

Saisonkarten sind nicht übertragbar und nur gültig in den Freibädern während der laufenden Freibadsaison.

Die Saisonkarten gelten für das Freibad Auenheim und das Freibad Kehl.

#### **Einzel-Saisonkarten**

Erwachsene	85,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	55,00 €

#### **subventionierte Familien-Saisonkarten**

Ehegatten und Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie Personen in eheähnlicher Gemeinschaft mit bis zu 1 Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren	90,00 €
Elternteil mit 1 Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren	60,00 €
Zusatzkarte für das 2. Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren - jedes weitere Kind ist gebührenfrei -	20,00 €
Einzelpersonen (Erwachsene)	60,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	35,00 €

#### **subventionierte Geschwister-Saisonkarten**

Geschwister und Halbgeschwister, die im gleichen Haushalt leben, von 4 bis einschl. 17 Jahren für die ersten beiden Kinder je - jedes weitere Kind ist gebührenfrei -	25,00 €
---	---------

Subventionierte Saisonkarten gemäß dem Familien- und dem Geschwistertarif erhalten Einwohner der Stadt Kehl.

Für die Neuausstellung bei Verlust der Saisonkarte wird eine Ersatzgebühr von 5,00 € erhoben.

### **4. Gebührenfreiheit / Gebührenermäßigung**

1. Gebühren nach Nummern 1 bis 3 werden nicht erhoben für:

- a) Kinder unter 4 Jahren.
- b) Behinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

c) Personen, die am Tag des Besuchs im Hallenbad und in den Freibädern Geburtstag haben, erhalten an diesem Tag gegen Nachweis freien Eintritt.

d) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kehl.

2. Gebührenermäßigung erhalten:

a) Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende Personen und Personen die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

b) Behinderte Personen ab 18 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

## **5. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen**

Aufbewahrung von Wertsachen  
(soweit entspr. Einrichtung vorhanden)

1,00 €

Ersatz für einen Safe-O-Mat-Schlüssel

20,00 €

	<u>Mietgebühren</u>	<u>Pfandhinterlegung</u>
Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)		
- groß -	25,00 €/Saison	10,00 €/Saison
- mittel -	18,00 €/Saison	10,00 €/Saison
- klein -	10,00 €/Saison	10,00 €/Saison
- Handtuch	1,00 €	3,00 €
- Badehose, Badeanzug	1,50 €	20,00 €